# Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Vogelsbergkreises

Aufgrund der §§ 26a, 32, 33 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBI. I S. 183), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBI. I S. 786), i.V.m. §§ 60, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBI. I S. 786), hat sich der Kreistag des Vogelsbergkreises in seiner Sitzung am 10. September 2012 folgende Geschäftsordnung gegeben:

# Inhaltsverzeichnis:

# I. Kreistagsabgeordnete

- § 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- § 2 Anzeigepflicht
- § 3 Treuepflicht
- § 4 Verschwiegenheitspflicht
- § 5 Arbeitsunterlagen

#### II. Fraktionen

- § 6 Bildung von Fraktionen
- § 7 Rechte und Pflichten

#### III. Ältestenrat

§ 8 Zusammensetzung und Aufgaben des Ältestenrates

#### IV. Vorsitz, Schriftführung, Kreistagsbüro

- § 9 Einberufen der Sitzungen
- § 10 Vorsitz und Stellvertretung
- § 11 Schriftführung
- § 12 Kreistagsbüro

### V. Anträge, Anfragen/Berichtsanfragen

- § 13 Anträge
- § 14 Antragskonkurrenz
- § 15 Rücknahme von Anträgen
- § 16 Sperrfrist für abgelehnte Anträge
- § 17 Anfragen/Berichtsanfragen
- § 18 Fragerecht

#### VI. Sitzungen des Kreistages

- § 19 Öffentlichkeit
- § 20 Sitzordnung
- § 21 Beschlussfähigkeit
- § 22 Sitzungsordnung, Aufzeichnungen und Sitzungsdauer
- § 23 Interessenwiderstreit
- § 24 Teilnahme des Kreisausschusses

# VII. Gang der Verhandlungen

- § 25 Ändern und Erweitern der Tagesordnung
- § 26 Bericht aus der Arbeit des Kreisausschusses
- § 27 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 28 Beratung
- § 29 Redezeit
- § 30 Persönliche Erwiderung und persönliche Erklärung
- § 31 Abstimmung
- § 32 Wahlen

### VIII. Ordnung in den Sitzungen

- § 33 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 34 Sachruf und Wortentzug
- § 35 Ordnungsruf und Sitzungsausschluss

#### IX. Niederschrift

§ 36 Niederschrift

#### X. Ausschüsse

- § 38 Bildung, Konstituierung, Vertretung, Abberufung
- § 37 Aufgaben, Federführung und Übertragung
- § 39 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften
- § 40 Sitzungsteilnahme

### XI. Kinder- und Jugendparlament

§ 41 Vorschlagsrecht des Kinder- und Jugendparlaments

### XII. Bürgerversammlung

§ 42 Bürgerversammlung

## XIII. Schlussbestimmungen

- § 43 Auslegung, Abweichung von der Geschäftsordnung
- § 44 Inkrafttreten, Bekanntgabe

#### I. Kreistagsabgeordnete

# § 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Kreistagsabgeordneten sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kreistages teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung der/dem Vorsitzenden des Kreistages an.
- (3) Eine oder ein Kreistagsabgeordnete/r, die oder der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an.

### § 2 Anzeigepflicht

- (1) Die Kreistagsabgeordneten erfüllen unaufgefordert ihre Anzeigepflicht hinsichtlich einer Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband (§ 26a HGO, § 18 HKO).
- (2) Sie leiten ihre Anzeige während der Dauer des Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres der oder dem Vorsitzenden zu. Diese/r leitet die Zusammenstellung der Anzeigen weiter an den Haupt-, Finanz-, Personal- und Gleichstellungsausschuss zur Unterrichtung.
- (3) Die Anzeigen werden danach zu den Akten des Kreistages genommen.

### § 3 Treuepflicht

- (1) Kreistagsabgeordnete dürfen wegen ihrer besonderen Treuepflicht Ansprüche Dritter gegen den Kreis nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter/innen handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet der Kreistag.

# § 4 Verschwiegenheitspflicht

Die Kreistagsabgeordneten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht nach §§ 24 HGO, 18 HKO.

### § 5 Arbeitsunterlagen

- (1) Jede oder jeder Kreistagsabgeordnete/r erhält den Text der HKO, der HGO, der Hauptsatzung des Vogelsbergkreises und dieser Geschäftsordnung. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.
- (2) Bei Änderungen während der Wahlzeit sind auch die Änderungen zur Verfügung zu stellen.

#### II. Fraktionen

## § 6 Bildung von Fraktionen

(1) Parteien oder Wählergruppen, die durch Wahlen im Kreistag vertreten sind, erhalten Fraktionsstatus, wenn sie aus mindestens zwei Kreistagsabgeordneten bestehen. Im übrigen können sich mindestens drei Kreistagsabgeordnete zu einer Fraktion zusammenschließen.

- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Kreistagsabgeordnete als Hospitantinnen und Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (3) Die oder der Fraktionsvorsitzende hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie ihrer oder seiner Stellvertreter/innen der oder dem Vorsitzenden und dem Kreisausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Fall der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern und Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel der oder des Fraktionsvorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreter/innen.

# § 7 Rechte und Pflichten

- (1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung im Kreistag mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Kreisausschusses und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen der Verschwiegenheitspflicht nach §§ 24 HGO, 18 HKO.

#### III. Ältestenrat

# § 8 Zusammensetzung und Aufgaben des Ältestenrates

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden des Kreistages, ihren oder seinen Stellvertretern und den Fraktionsvorsitzenden. Die Fraktionsvorsitzenden k\u00f6nnen ein Mitglied ihrer Fraktion beauftragen, sie im Einzelfall im \u00e4ltestenrat zu vertreten. Der Landrat oder die L\u00e4ndr\u00e4tin und der oder die Erste Kreisbeigeordnete nehmen an den Beratungen des \u00e4ltestenrates teil.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt die oder den Vorsitzende/n des Kreistages bei der Führung der Geschäfte. Der oder die Vorsitzende soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges des Kreistages herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertreter/innen.
- (3) Die Sitzungen des Ältestenrates sind nicht öffentlich. Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine Beschlüsse.
- (4) Der oder die Vorsitzende des Kreistages beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Er oder sie muss ihn einberufen, wenn dies eine Fraktion oder der Landrat oder die Landrätin namens des Kreisausschusses verlangt. Beruft sie oder er ihn während einer Sitzung des Kreistages ein, so ist diese damit unterbrochen.
- (5) Will eine Fraktion von Absprachen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die oder den Vorsitzende/n des Kreistages und die Vorsitzenden der Fraktionen.

### IV. Vorsitz, Schriftführung, Kreistagsbüro

# § 9 Einberufen der Sitzungen

- (1) Der oder die Vorsitzende des Kreistages beruft die Kreistagsabgeordneten zu den Sitzungen des Kreistages so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens viermal im Jahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Kreistagsabgeordneten, der Kreisausschuss oder der Landrat oder die Landrätin unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit des Vogelsbergkreises und hier des Kreistages gehören; die Kreistagsabgeordneten haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (2) Der oder die Vorsitzende des Kreistages setzt im Benehmen mit dem Kreisausschuss in eigener Zuständigkeit die Tagesordnung und den Zeitpunkt der Sitzung fest; er oder sie bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte. Er oder sie hat Anträge, die den Anforderungen des § 13 genügen und in die Zuständigkeit des Kreistages fallen, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder des Kreistages und des Kreisausschusses. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Kreistages anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit dem oder der Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.
- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 2 Wochen liegen. In eiligen Fällen kann der oder die Vorsitzende diese Frist auf 3 Tage abkürzen; auf die Abkürzung muss im Ladungsschreiben ausdrücklich hingewiesen werden.

# § 10 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Der oder die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Kreistages. Ist er oder sie verhindert, so sind die Stellvertreter/innen in der vom Kreistag beschlossenen Reihenfolge zu seiner oder ihrer Vertretung berufen.
- (2) Der oder die Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er oder sie handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus (§ 33).

### § 11 Schriftführung

- (1) Der oder die Schriftführer/in des Kreistages und seine oder ihre Stellvertreter, die Bedienstete der Kreisverwaltung sein können, werden vom Kreistag für die Dauer der Wahlzeit gewählt. Sie fertigen die Niederschriften über die Sitzungen des Kreistages.
- (2) Der oder die Schriftführer/in und seine oder ihre Stellvertreter fertigen auch die Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages und des Ältestenrates.

### § 12 Kreistagsbüro

- (1) Die Vorbereitung und Abwicklung der Sitzungen des Kreistages, seiner Ausschüsse und des Ältestenrates sowie der damit verbundene Schriftverkehr der Vorsitzenden dieser Gremien obliegt der Federführung des Kreistagsbüros. Darüber hinaus steht das Kreistagsbüro dem oder der Vorsitzenden des Kreistages zur Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben zur Verfügung.
- (2) Die erforderliche personelle und sachliche Ausstattung des Kreistagsbüros ist vom Kreisausschuss im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Kreistages sicherzustellen.

### V. Anträge, Anfragen/Berichtsanfragen

### § 13 Anträge

- (1) Jeder oder jede Kreistagsabgeordnete, jede Fraktion, der Kreisausschuss und der Landratin können Anträge in den Kreistag einbringen.
- (2) Anträge müssen eine klare und für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.
- (3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei dem Kreistagsbüro einzureichen. Bei Anträgen von Fraktionen genügt außer im Falle von § 9 Abs. 1 Satz 2 (§§ 56 Abs. 1 Satz 2 HGO, 32 HKO) die Unterschrift ihrer Vorsitzenden oder eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend.
- (4) Zwischen dem Zugang der Anträge bei dem Kreistagsbüro und dem Sitzungstag müssen mindestens 20 volle Kalendertage liegen. Dies gilt auch für Anträge des Kreisausschusses oder des Landrates oder der Landrätin.
- (5) Der oder die Vorsitzende nimmt rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistages. Abweichend hier von verweist er oder sie Anträge auf ausdrücklichen Wunsch der Antragsteller zunächst an den zuständigen Ausschuss.
- (6) Verspätete Anträge nimmt der oder die Vorsitzende auf die Tagesordnung der nachfolgenden Sitzung, sofern er oder sie sie nicht zunächst nach Abs. 5 Satz 2 an den zuständigen Ausschuss verweist.
- (7) Während der Sitzung des Kreistages sind Anträge zu jedem Gegenstand der Tagesordnung zulässig. Sie sind dem oder der Vorsitzenden in der Regel schriftlich vorzulegen.

# § 14 Antragskonkurrenz

- (1) Hauptantrag ist ein Antrag im Sinne von § 13, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung des Kreistages steht.
- (2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Wortlaut des Hauptantrages umgestaltet, ohne seinen wesentlichen Inhalt zu verändern.

- (3) Konkurrierender Antrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder dessen Inhalt wesentlich verändert.
- (4) Änderungsantrag und konkurrierender Antrag sind bis zur Abstimmung über den Hauptantrag zulässig. Solche bereits vorliegenden Anträge gibt der oder die Vorsitzende nach Aufruf des Hauptantrages bekannt.
- (5) Zwischen Hauptantrag und konkurrierendem Antrag wird zuerst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt. Ist eine unterschiedliche Reichweite nach Satz 1 nicht feststellbar, wird zuerst über den Hauptantrag abgestimmt. Eine weitere Abstimmung erübrigt sich, wenn der Antrag, über den zuerst abgestimmt wird, die erforderliche Mehrheit erhält
- (6) Über einen Änderungsantrag wird vor dem Hauptantrag abgestimmt.
- (7) Der oder die Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung.

### § 15 Rücknahme von Anträgen

- (1) Anträge können bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.
- (2) Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Kreistagsabgeordneten müssen alle Antragsteller/innen die Rücknahme erklären.

### § 16 Sperrfrist für abgelehnte Anträge

- (1) Hat der Kreistag einen Antrag abgelehnt, so kann der- oder dieselbe Antragsteller/in diesen Antrag frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn der oder die Antragsteller/in begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Der oder die Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. Lehnt er oder sie ab, kann der oder die Antragsteller/in den Kreistages um Entscheidung anrufen.

# § 17 Anfragen/Berichtsanfragen

- (1) Kreistagsabgeordnete und Fraktionen k\u00f6nnen zum Zwecke der \u00dcberwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen oder schriftliche Berichtsanfragen im Sinne von \u00a7 29 Abs. 2 HKO an den Kreisausschuss stellen; hiervon nicht umfasst sind Auftragsangelegenheiten nach \u00a7 4 Abs. 2 HKO.
- (2) Die Anfragen und Berichtsanfragen sind bei dem Kreistagsbüro in der Frist des § 13 Abs. 4 einzureichen. Sie werden auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistages gesetzt. Nicht fristgerecht eingereichte Anfragen und Berichtsanfragen werden erst auf die Tagesordnung der nachfolgenden Sitzung genommen.
- (3) Der Kreisausschuss beantwortet die Anfragen ohne Erörterung schriftlich oder mündlich in der Sitzung des Kreistages. Es sind zwei Zusatzfragen vorrangig durch den oder die Fragesteller/in gestattet.

(4) Der Kreisausschuss beantwortet die Berichtsanfragen schriftlich in der Sitzung des Kreistages. Auf Verlangen des oder der Antragsteller/in ist über die Antwort des Kreisausschusses die Aussprache zu eröffnen mit einer begrenzten Redezeit von 5 Minuten je Fraktion.

# § 18 Fragerecht

- (1) Unabhängig von § 17 sind die Kreistagsabgeordneten berechtigt, im Zusammenhang mit den Verhandlungsgegenständen der Tagesordnung an die oder den Vorsitzende/n, den oder die Antragsteller/in, den oder die Berichterstatter/in oder den Kreisausschuss Fragen zu stellen.
- (2) Diese Fragen sollen beantwortet werden.

# V. Sitzungen des Kreistages

#### § 19 Öffentlichkeit

- (1) Der Kreistag berät und beschließt in öffentlichen Sitzungen. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (2) Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, soweit dies angängig ist.

### § 20 Sitzordnung

- (1) Die Kreistagsabgeordneten sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Erforderlichenfalls bestimmt der oder die Vorsitzende nach Anhörung des Ältestenrates die Sitzordnung der Fraktionen.
- (2) Die Fraktionen bestimmen ihre interne Sitzordnung selbst. Fraktionslosen Kreistagsabgeordneten weist der oder die Vorsitzende den Sitzplatz zu.

### § 21 Beschlussfähigkeit

(1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten anwesend ist. Der oder die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Sie gilt solange als vorhanden, bis der oder die Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit auf Antrag feststellt. Der oder die Antragsteller/in zählt zu den anwesenden Kreistagsabgeordneten.

- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Kreistag zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Kreistagsabgeordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist der Kreistag ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Kreistagsabgeordneten beschlussfähig.

# § 22 Sitzungsordnung, Aufzeichnungen und Sitzungsdauer

- (1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen.
- (2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind nur als Hilfsmittel der Schriftführerin oder des Schriftführers für die Anfertigung der Niederschrift erlaubt (§ 36 Abs. 5).
- (3) Andere Tonaufzeichnungen sowie Film- und Fernsehaufnahmen sind mit Einwilligung des oder der Vorsitzenden zulässig.
- (4) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 15.00 Uhr und enden in der Regel um 18.00 Uhr. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Nicht erledigte Verhandlungsgegenstände setzt der oder die Vorsitzende vorrangig auf die nächste Sitzung des Kreistages.

#### § 23 Interessenwiderstreit

- (1) Muss eine oder ein Kreistagsabgeordnete/r annehmen, wegen Widerstreits der Interessen nicht mitberaten und/oder mitentscheiden zu dürfen, so hat sie oder er dies unaufgefordert nach Aufruf des Tagesordnungspunktes dem oder der Vorsitzenden mitzuteilen. Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, so muss sie oder er den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.
- (2) Erforderlichenfalls entscheidet der Kreistag, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Bei einer entsprechenden Beschlussfassung gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

# § 24 Teilnahme des Kreisausschusses

- (1) Der Kreisausschuss nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Der Landrat oder die Landrätin ist Sprecher/in des Kreisausschusses; er oder sie kann im Einzelfall auch einer oder einem Kreisbeigeordneten das Wort erteilen.
- (3) Der Kreisausschuss ist verpflichtet, im Kreistag Fragen zu den Verhandlungsgegenständen zu beantworten (§ 18).

### VII. Gang der Verhandlungen

### § 25 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Der Kreistag kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen, die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, Tagesordnungspunkte abzusetzen oder Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Der Kreistag kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder zustimmen.
- (3) Eine Erweiterung der Tagesordnung um Wahlen oder um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung sind ausgeschlossen.

# § 26 Bericht aus der Arbeit des Kreisausschusses

- (1) In jeder Kreistagssitzung hat der Kreisausschuss durch den Landrat oder die Landrätin oder durch ein von ihm oder ihr beauftragtes Mitglied des Kreisausschusses mündlich aus seiner Arbeit zu berichten; die Zeit hierfür beträgt 10 Minuten.
- (2) Anschließend hat jede Fraktion höchstens 5 Minuten Zeit zur Stellungnahme; eine Erwiderung durch den Landrat oder die Landrätin ist jeweils zulässig.

# § 27 Antrag zur Geschäftsordnung

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren des Kreistages. Dazu gehört auch ein Antrag auf Schließung der Rednerliste; in diesem Fall gibt der oder die Vorsitzende die noch vorliegende Reihenfolge der Wortmeldungen bekannt.
- (2) Jede oder jeder Kreistagsabgeordnete kann sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung melden; ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Unmittelbar danach kann die oder der Kreistagsabgeordnete den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen.
- (3) Anschließend erteilt die oder der Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede. Für einen Antrag zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens 3 Minuten.
- (4) Danach lässt der oder die Vorsitzende erforderlichenfalls über den Antrag abstimmen.

### § 28 Beratung

(1) Der oder die Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.

- (2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst der oder die Antragsteller/in das Wort; dann folgt gegebenenfalls die Berichterstattung aus dem Ausschuss. Danach eröffnet die oder der Vorsitzende die Aussprache.
- (3) Der oder die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt der oder die Vorsitzende die Reihenfolge der Redner/innen. Jede oder jeder Kreistagsabgeordnete kann ihren oder seinen Platz in der Rednerliste einer oder einem anderen abtreten. Der oder die Vorsitzende kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag außerhalb der Rednerliste erwidert wird.
- (4) Der oder die Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will er oder sie sich an der Beratung beteiligen, so hat ein oder eine Stellvertreter/in die Sitzung zu leiten.
- (5) Jede und jeder Kreistagsabgeordnete soll zu einem Antrag nur einmal sprechen; ausgenommen davon ist das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung, das Klären inhaltlicher Zweifel sowie die persönliche Erwiderung (§ 30 Abs. 1).
- (6) Der oder die Vorsitzende kann zulassen, dass eine oder ein Kreistagsabgeordnete/r mehrmals zur Sache spricht. Bei Widerspruch hat der Kreistag zu entscheiden.
- (7) Verweist der Kreistag einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Kreisausschuss, so ist damit die Beratung des Verhandlungsgegenstandes abgeschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

#### § 29 Redezeit

- (1) Die Redezeit für den einzelnen Beitrag einer oder eines Kreistagsabgeordneten beträgt in der Regel höchstens 5 Minuten, soweit nicht diese Geschäftsordnung Abweichendes bestimmt.
- (2) Die Redezeit der Fraktionen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beträgt in der Regel 10 Minuten.
- (3) Ergreift der Landrat oder die Landrätin oder mit dessen oder deren Zustimmung ein anderes Mitglied des Kreisausschusses das Wort, nachdem die einer Fraktion zustehende Redezeit erschöpft ist, so erhält auf deren Verlangen ein oder eine weitere/r Redner/in aus dieser Fraktion das Wort mit einer begrenzten Redezeit von 3 Minuten.
- (4) Nach Erörterung im Ältestenrat kann der Kreistag für wichtige Verhandlungsgegenstände die Redezeit abweichend festlegen, insbesondere für die Beratung des Haushaltes.

# § 30 Persönliche Erwiderung und persönliche Erklärung

(1) Das Recht zur persönlichen Erwiderung hat, wer in der Beratung persönlich genannt oder angegriffen worden ist. Die persönliche Erwiderung ist erst zugelassen, wenn die Beratung des Verhandlungsgegenstandes abgeschlossen ist und die Abstimmung noch nicht stattgefunden hat. Der oder die Redner/in darf nicht zur Sache sprechen, nur Angriffe gegen seine oder ihre Person zurückweisen, unrichtigen Behauptungen widersprechen, eigene Ausführungen berichtigen und Missverständnisse ausräumen.

- (2) Eine persönliche Erklärung ist nur außerhalb der Tagesordnung zulässig. Sie ist vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie ist dem oder der Vorsitzenden vorher schriftlich mitzuteilen; die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen darf dabei in der Sache nicht aufgegriffen werden.
- (3) Die Redezeit für eine persönliche Erwiderung und für eine persönliche Erklärung beträgt höchstens 3 Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

### § 31 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; in den gesetzlich bestimmten Fällen ist eine qualifizierte Mehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Kreistagsabgeordneten stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist nur bei Wahlen (§§ 55 HGO, 32 HKO sowie §§ 40 Abs. 1 Satz 2 HGO, 37a HKO) zulässig.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt der oder die Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt er oder sie stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf er oder sie fragen, wer den Antrag ablehnt.
- (4) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten wird namentlich abgestimmt. Der oder die Vorsitzende befragt jede oder jeden Kreistagabgeordnete/n einzeln über ihre oder seine Stimmabgabe; der oder die Schriftführer/in vermerkt die Stimmabgabe jeder oder jedes Kreistagsabgeordneten in der Niederschrift.
- (5) Der oder die Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt er oder sie die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

#### § 32 Wahlen

- (1) Für Wahlen durch den Kreistag gelten die gesetzlichen Bestimmungen (§§ 55 HGO, 32 HKO einschließlich der entsprechend anzuwendenden KWG-Vorschriften).
- (2) Wahlleiter/in ist der oder die Vorsitzende des Kreistages. Er oder sie kann sich zur Unterstützung von jeder Fraktion ein Mitglied als Wahlhelfer/in benennen lassen. Der oder die Wahlleiter/in bereitet die Wahlhandlung vor, führt sie mit Unterstützung durch, überwacht ihre Ordnungsmäßigkeit, stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.
- (3) Verlauf und Ergebnis der Wahl werden in der Niederschrift vermerkt.

#### VIII. Ordnung in den Sitzungen

# § 33 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Der oder die Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen des Kreistages und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen, den zugehörigen Vorräumen, Gängen und Treppenhäusern aufhalten.
- (2) Der oder die Vorsitzende kann nach Abs. 1 insbesondere die Sitzung unterbrechen oder schließen, wenn ihr ordnungsgemäßer Verlauf gestört wird. Kann er oder sie sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er oder sie den Sitzplatz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.
- (3) Wer sich ungebührlich benimmt oder die Ordnung der Sitzung stört, kann von dem oder der Vorsitzenden ermahnt und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (4) Bei störender Unruhe unter den Zuhörerinnen und Zuhörern kann der oder die Vorsitzende nach Abmahnung den Bereich für Zuhörerinnen und Zuhörer des Sitzungssaales räumen lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

# § 34 Sachruf und Wortentzug

- (1) Der oder die Vorsitzende soll einen oder eine Redner/in zur Sache rufen, die vom Verhandlungsgegenstand abschweift. Er oder sie kann nach einem wiederholten Sachruf das Wort entziehen, wenn der oder die Redner/in erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gibt.
- (2) Der oder die Vorsitzende soll das Wort entziehen, wenn der oder die Redner/in es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreitet.
- (3) Ist einem oder einer Redner/in das Wort entzogen worden, so erhält er oder sie es zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.

# § 35 Ordnungsruf und Sitzungsausschluss

- (1) Der oder die Vorsitzende kann eine oder einen Kreistagsabgeordnete/n bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.
- (2) Der oder die Vorsitzende kann eine oder einen Kreistagsabgeordnete/n bei grob ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigen Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen.
- (3) Eine Maßnahme nach Abs. 1 und 2 sowie ihr Anlass werden in der laufenden Sitzung nicht erörtert. Der oder die Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung den Kreistag anrufen, der in der nächsten Sitzung zu entscheiden hat.

#### IX. Niederschrift

#### § 36 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Kreistages ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind zu vermerken. Jede oder jeder Kreistagsabgeordnete kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre oder seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und dem oder der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Der oder die Schriftführer/in ist für den Inhalt der Niederschrift verantwortlich.
- (3) Die Niederschrift liegt ab dem 14. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Kreistagsbüro (Goldhelg 20, 36341 Lauterbach) zur Einsicht für die Kreistagsabgeordneten und die Mitglieder des Kreisausschusses offen. Gleichzeitig ist ihnen eine Abschrift zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung geschehen, wenn dem oder der Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.
- (4) Mitglieder des Kreistages und des Kreisausschusses können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von 5 Tagen nach der Offenlegung bei dem oder der Vorsitzenden schriftlich erheben. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet der Kreistag in der nächsten Sitzung.
- (5) Die Sitzung wird mit Tonträger aufgezeichnet (§22 Abs. 2). Dieser ist von dem Kreistagsbüro aufzubewahren und kann auf Antrag von jedem Mitglied des Kreistages und des Kreisausschusses in den Räumen der Kreisverwaltung bis zum Ablauf der Frist des Abs. 4 und bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung abgehört werden. Danach wird die Aufzeichnung gelöscht.
- (6) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift auf der Internetseite des Vogelsbergkreises veröffentlicht.

#### X. Ausschüsse

# § 37 Bildung, Konstituierung, Vertretung, Abberufung

- (1) Hat der Kreistag beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen, benennen die Fraktionen dem oder der Vorsitzenden innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich oder in elektronischer Form die Ausschussmitglieder. Der oder die Vorsitzende gibt dem Kreistag die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt.
- (2) Der oder die Vorsitzende lädt zur ersten Sitzung eines Ausschusses und führt den Vorsitz bis zur Wahl des oder der Ausschussvorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Kreistagsabgeordnete vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für einen oder eine Vertreter/in zu sorgen und ihm oder ihr Einladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.

(4) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder k\u00f6nnen von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegen\u00fcber dem oder der Vorsitzenden des Kreistages und gegen\u00fcber dem oder der Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich oder in elektronischer Form zu erkl\u00e4ren. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1.

# § 38 Aufgaben, Federführung und Übertragung

- (1) Bei Verweisung eines Antrages an den Ausschuss bereitet dieser für sein Aufgabengebiet den Beschluss des Kreistages vor. Er entwirft hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag. Der oder die Vorsitzende oder ein ausdrücklich bestimmte Mitglied (Berichterstatter/in) berichtet dem Kreistag mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.
- (2) Der Kreistag bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn er Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.
- (3) Hat der Kreistag einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann er dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

# § 39 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Der oder die Ausschussvorsitzende setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung im Benehmen mit dem oder der Vorsitzenden des Kreistages und dem Kreisausschuss fest.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 19 gilt entsprechend.
- (3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften über den Kreistag mit Ausnahme des § 36 Abs. 5 sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.

### § 40 Sitzungsteilnahme

- (1) Der oder die Vorsitzende des Kreistages und seine oder ihre Stellvertreter/innen sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen eine oder einen Kreistagsabgeordnete/n mit beratender Stimme zu entsenden.
- (2) Ein oder eine Antragsteller/in kann seinen oder ihren Antrag in den Ausschüssen begründen, auch wenn er oder sie diesen nicht als Mitglied angehören.
- (3) Der Kreisausschuss nimmt nach § 24 an den Ausschusssitzungen teil. Sonstige Kreistagsabgeordnete können auch an nichtöffentlichen Sitzungen nur als Zuhörer/innen teilnehmen. Stimmrecht haben allein die Mitglieder des Ausschusses.

- (4) Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen heranziehen.
- (5) Für den Wahlvorbereitungsausschuss gilt § 38 Abs. 2 HKO.

### XI. Kinder- und Jugendparlament

# § 41 Vorschlagsrecht des Kinder- und Jugendparlamentes

- (1) Dem Kinder- und Jugendparlament wird das Recht eingeräumt, einen die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen betreffenden Vorschlag unmittelbar beim Kreistag einzureichen. § 13 Abs. 2 bis 7 und §§ 15 bis 17 gelten entsprechend.
- (2) Ein rechtzeitig beim Kreistagsbüro eingegangener Vorschlag nach Abs. 1 nimmt der oder die Kreistagsvorsitzende auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Abweichend hiervon wird ein Vorschlag auf ausdrücklichen Wunsch des Kinder- und Jugendparlamentes zunächst an den Jugendhilfeausschuss verwiesen. Einen nicht rechtzeitig eingegangenen Vorschlag nimmt der oder die Vorsitzende auf die Tagesordnung der nachfolgenden Sitzung, sofern keine Verweisung an den Jugendhilfeausschuss gewünscht ist.
- (3) In der Sitzung erhält ein oder eine Vertreter/in des Kinder- und Jugendparlamentes das Wort zur Begründung des Vorschlages; die Redezeit beträgt in der Regel 5 Minuten.
- (4) Über die Beratung und/oder Beschlussfassung eines Vorschlages des Kinder- und Jugendparlamentes erhält das Kinder- und Jugendparlament eine Abschrift der Niederschrift.

#### XII. Bürgerversammlung

### § 42 Bürgerversammlung

- (1) Zur Unterrichtung der Bürger über wichtige Angelegenheiten des Kreises kann einmal im Jahr eine Bürgerversammlung abgehalten werden. Als Ort soll gegebenenfalls die Gemeinde gewählt werden, die durch die Themenstellung voraussichtlich am stärksten betroffen ist.
- (2) Die Bürgerversammlung wird von dem oder der Kreistagsvorsitzenden im Benehmen mit dem Kreisausschuss einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens eine Woche vor dem festgesetzten Termin unter Angabe von Zeit, Ort und Gegenstand durch öffentliche Bekanntmachung.
- (3) Der oder die Kreistagsvorsitzende leitet die Bürgerversammlung. Er oder sie kann Sachverständige und Berater hinzuziehen. Der Kreisausschuss nimmt an den Bürgerversammlungen teil; er muss jederzeit gehört werden.

### XIII. Schlussbestimmungen

# § 43 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

- (1) Der oder die Vorsitzende entscheidet im Einzelfall über die Auslegung dieser Geschäftsordnung. Über die grundsätzliche Auslegung dieser Geschäftsordnung beschließt der Kreistag nach Anhörung des Ältestenrates.
- (2) Der Kreistag kann im Einzelfall beschließen, von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

# § 44 Inkrafttreten und Bekanntgabe

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Ablauf des Tages der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 10. Oktober 1989, zuletzt geändert durch Beschluss vom 23. Oktober 2001, außer Kraft.
- (2) Der Vorsitzende fertigt diese Geschäftsordnung unverzüglich nach der Beschlussfassung durch den Kreistag aus. Er leitet den Mitgliedern des Kreistages und des Kreistausschusses in schriftlicher oder elektronischer Form je einen vollständigen Abdruck der ausgefertigten Fassung zu.

Ausgefertigt am 10. September 2012 gez. Jürgen Ackermann Kreistagsvorsitzender